

Benutzungsordnung

DB Museum, Nürnberg
Bibliothek

Gültig ab 01.10.2020

1. Einführung

Die Bibliothek des DB Museums ist eine öffentliche Spezialbibliothek. Sie wurde im Jahr 1909 vom damaligen Königlich Bayerischen Eisenbahnmuseum gegründet. Den Grundstock bildeten Bestände aus den Büros der Eisenbahndirektion Nürnberg. Durch kontinuierlichen Bestandsaufbau, Schenkungen oder außergewöhnliche Bestandsübernahmen, wie z. B. in den 1990er Jahren aus ehemaligen Bundes- und Reichsbahndirektions-Bibliotheken, ist die Anzahl der Bände inzwischen auf etwa 150.000 angestiegen. Ein großer Teil dieser ehemaligen Direktionsbestände wird in einem Außenmagazin gelagert und sukzessive in den Kernbestand integriert.

Der Bestand enthält Werke zu sämtlichen Facetten des Eisenbahnwesens: Eisenbahngeschichte, Eisenbahnbetrieb, -ingenieurwesen und -technik; darunter die Themenfelder Fahrzeuge, Hochbau, Oberbau, Streckenbau, Kleinbahnen, Nebenbahnen, Modelleisenbahn, Eisenbahnpersonal et cetera. Darüber hinaus sammelt die Bibliothek Literatur aus anderen Wissensbereichen mit Eisenbahnbezug: Verkehr, Wirtschaft, Recht, Politik, Technik-, Sozial- und Kulturgeschichte, Reisen, Schifffahrt und Straßenfahrzeuge. Zudem stehen Werke zur Museumskunde und Nachschlagewerke zur Verfügung.

2. Status und Aufgabe der Bibliothek

Die Bibliothek ist der Abteilung Sammlungen des DB Museums in Nürnberg zugeordnet. Der Träger des DB Museums ist die Deutsche Bahn Stiftung gGmbH.

Die Aufgabe der Bibliothek ist es, antiquarische und aktuelle Bücher, Zeitschriften und weitere Literatur zum Eisenbahnwesen zu sammeln, zu erschließen und internen und externen BenutzerInnen zugänglich zu machen. So trägt die Bibliothek dazu bei, den Auftrag des DB Museums zu erfüllen, das kulturelle Erbe und die Geschichte der deutschen Eisenbahn zu bewahren und zu vermitteln.

Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek. Ausleihen außer Haus sind nicht möglich.

3. Benutzungsberechtigung

- 3.1. Zur Benutzung berechtigt sind grundsätzlich alle interessierten Personen.
- 3.2. Während des Aufenthaltes gelten die Hausordnung des DB Museums sowie die Benutzungsordnung der Bibliothek.
- 3.3. Die Benutzung der Bibliotheksbestände und -dienstleistungen kann eingeschränkt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Bibliothek oder eine von ihr beauftragte Person.
- 3.4. Für die Bibliotheksnutzung ist ein Antrag zu stellen. (s. Anhang 1)
- 3.5. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem/r Benutzer/-in einen amtlichen Ausweis und den Inhalt eigener Mappen und ähnlicher Behältnisse vorzeigen zu lassen.

4. Öffnungszeiten

Die Bibliothek ist dienstags bis freitags nach Terminvereinbarung geöffnet. Anfragen können außerdem telefonisch, schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief übermittelt werden.

5. Kosten

Der Besuch der Bibliothek ist kostenlos. Serviceleistungen wie Vervielfältigungen oder aufwendigere Recherchen sind entgeltpflichtig, siehe hierzu Punkt 11 sowie das Preisverzeichnis (s. Anhang 2). Mündliche und telefonische Fachauskünfte von geringem zeitlichen Aufwand sind kostenlos.

6. Auskunftsdienst

- 6.1. Die Bibliotheksbestände sind in einem elektronischen Bibliothekskatalog nachgewiesen. Auf diesen hat derzeit nur das Personal Zugriff. Ein OPAC für BenutzerInnen ist in Planung.
- 6.2. Für bibliografische und inhaltliche Anfragen kann das Bibliothekspersonal konsultiert werden.
- 6.3. Zur groben Orientierung an den Regalen dienen die Aufstellungssystematik sowie Beschilderungen und ein Übersichtsplan.

7. Zugänglichkeit der Bestände

- 7.1. Die Bücher sind im Freihandbereich thematisch aufgestellt und dürfen selbstständig entnommen werden. Im Einzelfall kann die Benutzung des physischen Exemplars aufgrund seiner Seltenheit, Alters oder schlechten Zustandes verweigert und stattdessen - wenn möglich - ein Digitalisat bereitgestellt werden.
- 7.2. Im Freihandbereich sind Zeitschriftenhefte des jeweils laufenden Jahrgangs, teilweise auch ältere, einsehbar. Ältere Zeitschriftenhefte werden gebunden im Zeitschriftenmagazin aufbewahrt. Dieser Raum ist für BenutzerInnen nicht zugänglich. Auf Nachfrage können einzelne Bände zur Benutzung bereitgestellt werden.
- 7.3. Aus den Regalen entnommene Exemplare sind nur vom Bibliothekspersonal zurückzuordnen.

8. Umgang mit Bibliotheksgut

- 8.1. Die Bibliotheksmedien sowie die Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Beschädigungen und Beschriftungen durch die BenutzerInnen ziehen Schadenersatzforderungen nach sich.
- 8.2. Der/die Benutzer/-in soll im eigenen Interesse den Erhaltungszustand des ihm ausgehändigten oder selbst entnommenen Bibliotheksguts beim Empfang prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich melden.
- 8.3. Verschiedene Bestände dürfen alters- oder zustandsbedingt ausschließlich mit bereitgestellten Handschuhen benutzt werden.
- 8.4. Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die BenutzerInnen bei Eigenverschulden ersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Bibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch die BenutzerInnen selbst oder auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Zu ersetzen wären der Kaufpreis oder Zeitwert bzw. die Kosten für Reproduktion oder Reparatur.

9. Verhalten im Lesesaal, Hausrecht

- 9.1. Aus Rücksicht auf Andere muss sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek leise verhalten werden. Lautstarke Telefonate und Unterhaltungen sind nicht gestattet.
- 9.2. Jacken und Mäntel sind am Garderobenständer aufzuhängen. Nasse Bekleidung und Regenschirme sind außerhalb der Bibliothek aufzubewahren. Im Erdgeschoss stehen Schließfächer zur Verfügung.
- 9.3. Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- 9.4. Das Hausrecht obliegt der Leitung des Museums, der Sammlungen und der Bibliothek oder von diesen beauftragten Personen. Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 9.5. BenutzerInnen können bei Verstößen gegen die Haus- oder Benutzungsordnung zeitweise oder ganz von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

10. Ausleihe

Externen LeserInnen steht die Benutzung der Bestände nur im Lesesaal der Bibliothek zur Verfügung.

11. Vervielfältigungen

Das Scannen und Abfotografieren von Bibliotheksbeständen mit privaten Geräten sind nur mit gesonderter Genehmigung und ohne die Verwendung eines Blitzes gestattet. Für jede Ablichtung wird ein Entgelt wie für eine einzelne DIN A4-Kopie erhoben, vgl. Preisverzeichnis Archiv und Bibliothek (Anhang 2).

Medien, die älter als 100 Jahre oder in schlechtem Erhaltungszustand sind, dürfen nicht eigenständig kopiert werden. Bei sehr gutem Erhaltungszustand oder dem Vorhandensein von Kopiervorlagen oder Dubletten können im Einzelfall Sondergenehmigungen erteilt werden.

12. Belegexemplare

BenutzerInnen, die unter Zuhilfenahme von Archiv- und oder Bibliotheksbeständen Publikationen erstellen, haben insgesamt ein Belegexemplar dieser Arbeit unaufgefordert und unentgeltlich an die Bibliothek abzugeben. Dies gilt sowohl für elektronische Schriften als auch für Druckwerke.

Anhänge

Anhang 1:
Benutzungsantrag

Anhang 2:
Preisverzeichnis